

Bundesland	geltende Regelung	Rechts- grundlage	Übergangsregelung / geplante Regelung
<b>Baden- Württemberg</b>  <b>Stand: Dezember 2010</b>	Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen außer an Hochschulen erreichen abweichend von Absatz 1 die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden.	LBG BaWü § 36 (2)	Neuregelung durch Dienstrechtsreformgesetz vom 27.10.2010: Die Regelaltersgrenze wird ab 2012 in 18 Schritten vom Ende des Schuljahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird, angehoben (12 x 1 Monat, dann 6 x 2 Monate)
<b>Bayern</b>  <b>Stand: 1. Januar 2011</b>	Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.	Art. 62 S. 2 BayBG	Art. 143 BayBG  1. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 2. August 1947 geboren sind gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.  2. Dasselbe gilt auch für Lehrkräfte, die sich am 1. Januar 2011 a) in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach Art. 91 oder bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitmodells nach Art. 87 Abs. 3 (verpflichtendes Arbeitszeitkonto) oder Art. 88 Abs. 4 (z. B. Sabbatjahr) bis zum Ruhestand befinden, b) nach Art. 89 (familienpolitisch) oder 90 (arbeitsmarktpolitisch) bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind, c) in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) befinden.  3. Für Lehrkräfte, die nach dem 1. August 1947 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gilt als Altersgrenze abweichend von Art. 62 S. 2 das Ende des Schulhalbjahres, in dem das nach folgender Tabelle maßgebliche Lebensalter erreicht wird:  1947: 65 Jahre und 1 Monat 1948: 65 Jahre und 2 Monate 1949: 65 Jahre und 3 Monate 1950: 65 Jahre und 4 Monate 1951: 65 Jahre und 5 Monate 1952: 65 Jahre und 6 Monate

Bundesland	geltende Regelung	Rechts- grundlage	Übergangsregelung / geplante Regelung
Bayern Stand: 1. Januar 2011			<p>1953: 65 Jahre und 7 Monate  1954: 65 Jahre und 8 Monate  1955: 65 Jahre und 9 Monate  1956: 65 Jahre und 10 Monate  1957: 65 Jahre und 11 Monate  1958: 66 Jahre  1959: 66 Jahre und 2 Monate  1960: 66 Jahre und 4 Monate  1961: 66 Jahre und 6 Monate  1962: 66 Jahre und 8 Monate  1963: 66 Jahre und 10 Monate</p> <p>Für den Zeitraum zwischen Erreichung der allgemeinen Altersgrenze für Beamte gem. Art. 62 S. 1 BayBG i. V. m. eben aufgeführter Tabelle gem. Art. 143 Abs. 1 BayBG und Altersgrenze für Lehrkräfte (Ende des Schulhalbjahres) erhöht sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsaufschlag, für dessen Berechnung ein Aufschlag von 3,6 v. H. für jedes volle Jahr zu Grunde gelegt wird (Art. 26 Abs. 4 BayBeamtVG).</p>
Berlin Stand: März 2009	Nach dem noch geltenden § 76 (1) Berliner LBG arbeiten Lehrer bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.	Berliner LBG	Eine Änderung ist hier vorerst nicht geplant, auch nicht die Heraufsetzung des Lebensalters auf 67 Jahre (aktueller Novellierungsentwurf).
Brandenburg Stand März 2009	Bei den Angestellten gilt der TV-L. Das Pensionsalter der Beamten liegt noch beim 65. Lebensjahr. Für Lehrer gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (vgl. § 110 (1) LBG).	LBG	Tendenzen einer Änderung sind nicht bekannt.
Bremen Stand März 2009	Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der Altersgrenze (65).	ja	67
Hamburg Stand März 2009	Ausscheiden mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Bei Antragsaltersgrenze (63) kein Schulhalbjahr vorgeschrieben, wird aber in der Regel verlangt. Ausnahme: Beurlaubte und Sabbatjahr, die können auch zum Geburtsdatum.	HmbBG	<p>Altersgrenze wird auf 67 angehoben, Schulhalbjahr, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird.</p> <p>Antragsaltersgrenze bleibt bei 63, Ausscheiden nur am Ende des Schulhalbjahres, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, auch danach im Halbjahr oder Schuljahresende (auch für Beurlaubte).</p>

Bundesland	geltende Regelung	Rechts- grundlage	Übergangsregelung / geplante Regelung
Hessen Stand März 2009	Mit dem Ende des Schulhalbjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.	HBG	
Mecklen- burg-Vor- pommern Stand März 2009	Lehrer treten mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in welchem sie die Altersgrenze erreichen (65. Lebensjahr), in den Ruhestand.	Beamten- gesetz für das Land Mecklen- burg-Vor- pommern	
Nieder- sachsen Stand März 2009	65. Lebensjahr mit der Maßgabe bis Ende des Schulhalbjahres (Geburtsdatum 1. 8. - 31. 1.) bzw. Schuljahres (1. 2. - 31. 7.)	NBG	Im neuen NBG, das zum 1. 4. 2009 in Kraft treten wird, steht noch 65 als Regelaltersgrenze. Inwieweit diese Altersgrenze Bestand haben wird, wenn Bund und andere Länder auf 67 gehen, darf bezweifelt werden.
Nordrhein- Westfalen Stand März 2009	Die Regelung für Angestellte ist tarifrechtlich, also arbeitsvertragsbezogen, so, dass sie wg. dieser Sonderregelung - jetzt f 44 Nr. 4 TV-L - auch wie die BeamtInnen bis Ende des Schulhalbjahres einen Vertrag haben. Aber: sie können diesen natürlich auch kündigen oder einen Aufhebungsvertrag schließen, wenn sie mit 65 Jahren (später mit 67) schon ausscheiden wollen, da sie ja mit dem Monat, in dem sie 65 sind, schon einen Rentenanspruch haben.	LBG	Soll Anfang April beschlossen werden: Im neuen LBG Anhebung der Altersgrenze auf 67 (und 67,5 für Lehrkräfte) Jahre.
Rheinland- Pfalz Stand Januar 2011	Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze: Für Lehrkräfte gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (zurzeit §54 Abs.1 RP LBG; ab 01.07.2012 § 37 Abs. 1 RP LBG). Versetzung in den Ruhestand vor Erreichung der Altersgrenze: "Der Beamte auf Lebenszeit oder Zeit kann auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden,	Landes- beamten- gesetz	Es liegen noch keine Veränderungen vor

Bundesland	geltende Regelung	Rechts- grundlage	Übergangsregelung / geplante Regelung
Rheinland- Pfalz  Stand Januar 2011	wenn er 1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder 2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat." (z.Zt. § 59 RP LBG; ab 01.07.2012 § 39 RP LBG).		
Saarland	Reguläre Altersgrenze: 65, wobei eine freiwillige Weiterarbeit in Jahresschritten bis zum 68. Lebensjahr möglich ist, Antragsaltersgrenze: 63, bei Schwerbehinderten 60.  (nach dem neuen Beamtengesetz gehen die Lehrkräfte zum Monatsende des Schulhalbjahres, in dem ihr Geburtstag liegt, in Ruhestand. Bis 2009/10 gilt noch eine Übergangsregelung, nach der Lehrkräfte, die im ersten Schulhalbjahr die Altersgrenze erreichen, mit dem Ende des dem Beginn des Schuljahr vorhergehenden Monats in Ruhestand gehen	Saarländisches Beamten-gesetz	
Sachsen  Stand März 2009	trifft nicht zu – keine Beamten		
Sachsen- Anhalt  Stand März 2009	„§ 41 Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze  (1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Abweichend von Satz 1 treten Beamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ende des letzten Monats des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Altersgrenze (65. Lebensjahr) erreichen, in den Ruhestand.“	Beamten- gesetz Sachsen- Anhalt (BG LSA)	

Bundesland	geltende Regelung	Rechts- grundlage	Übergangsregelung / geplante Regelung
Schleswig- Holstein  Stand März 2009	Altersgrenze 65 / Antragsaltersgrenze 63 Lehrkräfte gehen mit Ende des Schulhalbjahres in Pension, in dem sie die Altersgrenze erreichen	ja, voraus- sichtliche Verab- scheidung LBNeuG zum 1.4.09	Im Gesetzentwurf LBNeuG für SH ist die Anpassung der Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten (außer Polizei, Vollzug, Feuerwehr) analog der Altersregelung für gesetzlich Rentenversicherte geplant. Weiterhin soll gelten: Lehrkräfte gehen mit Ende des Schulhalbjahres in Pension, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Zeit, die heute über den 65. Geburtstag hinaus und später über den jeweils geltenden Altersgrenzenzeitpunkt hinaus gearbeitet wird, wirkt pensionsfördernd.
Thüringen  Stand März 2009		ThürBG	Der Entwurf zur Änderung des ThürBG ist bereits in der Lesung gewesen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Inkrafttreten zum 1.4.2009 erfolgen wird.